

Satzung

Chor Eintracht Hugstetten e. V. gegründet 1909

Präambel

1. Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten.
Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
2. Der Chor Eintracht Hugstetten e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
3. Der Chor Eintracht Hugstetten e. V. ist insbesondere der Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges verpflichtet.
4. Die Tätigkeiten des Chores Eintracht Hugstetten e. V. werden insbesondere zum Zweck des sozialen Zusammenhalts und des Austausches über den Gesang ausgeübt.
5. Der Chor Eintracht Hugstetten e. V. kann Mitglied in mehreren Dachverbänden sein, wie z.B. im Badischen Chorverbandes e.V. (BCV) oder im Deutschen Chorverband e. V. (DCV).
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Chor Eintracht Hugstetten e. V. und die ihm angeschlossenen Chorgattungen bilden eine Vereinigung von Personen, die Freude am Gesang haben.

Der Chor Eintracht Hugstetten e. V. hat seinen Sitz in March-Hugstetten und wird im Folgenden als **Verein** bezeichnet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
- regelmäßige Singstunden durch eine qualifizierte Chorleitung zur Leistungssteigerung und Erhalt der Leistungsfähigkeit des Chores
- Durchführung öffentlicher Konzerte und musikalischer und chorischer Veranstaltungen

- Teilnahme sowohl am örtlichen Vereinsleben als auch an kulturellen Veranstaltungen weltlicher und kirchlicher Art
- Aktive Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit in sozialen Medien

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) singende Mitglieder (aktive Mitglieder)
- b) fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Singendes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme nimmt der Vorstand vor, nachdem der Aufnahmesuchende einen entsprechenden schriftlichen Antrag gestellt hat. Bei Minderjährigen stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag und bestätigt schriftlich, dass er die Beitragszahlungen für das minderjährige Mitglied übernimmt.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Für die Aufnahme gilt das unter § 3 a) ausgeführte.

c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich besondere Verdienste erworben oder eine langjährige Mitgliedschaft erreicht hat. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

d) Die Ernennung zum Ehrenmitglied für langjährige Mitgliedschaft ist nach Erfüllung folgender Bedingungen möglich:

1. Aktive Mitglieder können bei 40-jähriger Mitgliedschaft als aktive Sänger zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Passive Mitglieder müssen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft das 70. Lebensjahr erreicht und mindestens 40 Jahre dem Verein als Mitglied angehört haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge gemäß der aktuellen Beitragsordnung pünktlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Alle Mitglieder haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, die Einladung zur Mitgliederversammlung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde March und der Homepage des Vereins zur Kenntnis zu nehmen.

Alle Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte und das Recht auf Teilhabe an den Angeboten des Vereins.

Die Mitglieder müssen Verschwiegenheit über Vereinsbelange wahren.

Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages kann von der Mitgliederversammlung für die Mitglieder gem. § 2 dieser Satzung unterschiedlich festgelegt werden, sodass es differenzierte Beiträge für singende-, fördernde- und Ehrenmitglieder geben kann.

Auf Antrag eines betroffenen Mitglieds kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden, reduzieren oder erlassen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Bei juristischen Personen des Privatrechts auch mit der Eröffnung deren Insolvenzverfahren.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliedsbeitrag kann für das laufende Jahr vom Vorstand voll verlangt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge des austretenden Mitglieds zeitnah nachzuentrichten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder den internen Ablauf stören, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit den Ausschluss und teilt diesen dem betroffenen Mitglied schriftlich mit.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Zugang des Ausschlussbeschlusses für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Danach entscheidet der Vorstand über den Vereinsausschluss erneut und teilt das Ergebnis dem Auszuschließenden schriftlich mit.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde bei dem Vorstand eingelegt werden.

Mitglieder, die der Vorstand ausgeschlossen hat, steht dann die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands.

Sie können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins pauschale Vergütungen erhalten.

Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Die Vergütung wird jährlich durch den Vorstand bestimmt.

Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Vergütung. Die Vergütung darf die Ehrenamtspauschale nicht übersteigen.

Ein Anspruch muss bis spätestens vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres in Textform geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Zur Leitung der Vereinsführung und Vereinsverwaltung wählt die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, dieser bleibt jedoch in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich vier bis sechs Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden, als verantwortlichen Geschäftsführer,
- dem zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des ersten Vorsitzenden ist,
- dem Rechner,
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Erster Vorsitzender und zweiter Vorsitzender sind einzelvertretungsberechtigt. Rechner und Schriftführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der erste Vorsitzende muss aktives Mitglied sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstand eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt und haben eine Stimme.

Zu den Sitzungen lädt ein Vorstandsmitglied nach Bedarf ein. Die Sitzungen können in Form von Präsenz-, Online- oder Telefonsitzungen durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Sitzungsleiter und teilt dies in der Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit.

Der Vorstand hat das Recht, einen Jugendvertreter zu benennen, welcher in den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung oder weitere Ordnungen erlassen, über die er bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ein geschäftsführender Vorstand übernimmt die Versammlungsleitung in allen Versammlungen.

§ 9 Chorleiter

Der musikalische Leiter einer Chorgattung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von den aktiven erwachsenen Mitgliedern einer Chorgattung gewählt. Im Fall eines Kinder- oder Jugendchores wählt der Vorstand den Chorleiter.

Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den ersten Vorsitzenden, der auch mit dem Chorleiter das zu zahlende Honorar vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit der ihm zugeordneten Chorgattung verantwortlich.

Er ist nicht berechtigt, ohne die Genehmigung des Vorstandes Notenmaterial für den Verein auf Kosten des Vereins zu beschaffen.

§ 10 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese Versammlung soll zum Ende des ersten Quartales eines Geschäftsjahres einberufen werden.

Der Vorstand lädt zu Mitgliederversammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Einladung und Tagesordnung werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde March und der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung gilt als fristgemäß zugestellt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin veröffentlicht wurde.

Die Mitgliederversammlung erfolgt in Präsenz oder online. Wie die Versammlung stattfindet entscheidet der Vorstand und teilt dies in der Einladung mit.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Anträge, die jedes Mitglied stellen kann, müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

Anträge zur Tagesordnung, die später eingehen oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können in der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht beschlossen werden.

Anträge zum Gegenstand der Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge sind vom Versammlungsleiter zu prüfen und zuzulassen oder abzulehnen.

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins Sitz und Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder nach der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, dies ist in der Einladung bekannt zu geben.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme derjenigen, für die in dieser Satzung andere Stimmmehrheiten aufgeführt sind (§ 14 und § 16), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von einem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung fordert oder wenn es ein geschäftsführender Vorsitzender nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können nur die Punkte behandelt werden, auf Grund derer sie einberufen wurden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme aller Geschäftsberichte und des Kassenprüfberichtes
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Vorstandes
4. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (auf die Dauer von zwei Jahren)
5. Die Festlegung der Beiträge
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Die Behandlung aller gestellten Anträge
8. Den Entscheid eines Vereinsausschlusses
9. Die Behandlung der Tagesordnung

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Vollständigkeit der Belege und die Korrektheit der Buchungen bzw. Buchungspositionen.

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

Stehen keine gewählten Rechnungsprüfer zur Verfügung, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch bis zu zwei vom Vorstand beauftragten Personen, die nicht im Vorstand tätig sind.

§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS - GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b DS – GVO).

Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS – GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

5. Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung des Satzungszwecks oder Vereinsnamens kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes oder des Registergerichts notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gem. § 7 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde March, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Februar 2025 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Satzung aus dem Jahre 2010 ab.